

Patrick Jetzer
Gumpisbuelstrasse 49
8600 Dübendorf

Dübendorf, 16.05.2023

Bezirksratskanzlei
Amtsstrasse 3
8610 Uster

Rekurs Stimmrechtssache, GR Geschäft 9/2023, «12 Jahre sind genug! Initiative zur Beschränkung der Amtszeit für gewählte Behördenmitglieder.»

Sehr geehrte Bezirksräte

Ich rekurreiere gegen den Entscheid des Gemeinderates Dübendorf in o.g. Geschäft.

Die Initiative

Die Initianten Yvonne Matzinger und René Kuhlmann reichten die Initiative mit 372 gültigen Unterschriften ein. Sie richtet sich an Behördenmitglieder, die Exekutiven der Stadt Dübendorf: Stadträte, Schulpflege und Friedensrichter, wie sie im Inhaltsverzeichnis der Gemeindeordnung aufgeführt sind.

Argumente für die Ungültigkeit

Stadtrat und GRPK argumentieren, die Initiative verstosse gegen übergeordnetes Recht. Es wird argumentiert, dass die Einschränkungen der Wählbarkeit abschliessend seien (12JahreSindGenug-001). Weiter wurde argumentiert, dass die Initiative gegen das demokratische Recht zu kandidieren verstosse, namentlich das Passivwahlrecht. Angeführt wurden BV und KV, welche beide nicht das Passivwahlrecht behandeln. Ebenso wenig wird im Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR), noch im kantonalen GPR das Passivwahlrecht behandelt.

Argumente für die Initiative

Zum Argument auf Stufe **Bundesverfassung**: die Kantone Basel-Stadt, - Land und Graubünden kennen eine Amtszeitbeschränkung. Diese sogar für Parlamentsmitglieder.

Würde die Bundesverfassung Amtszeitbeschränkungen ausschliessen, würden diese Kantone gegen übergeordnetes Recht verstossen, was offensichtlich nicht der Fall ist.

Hiermit kann festgehalten werden, dass dem Passivwahlrecht entsprochen wird, wenn ein Exekutivmitglied ein oder mehrere Amtszeiten wahrnehmen kann, die Zahl der Amtszeiten jedoch beschränkt ist. Hierbei gibt es also ein Präjudiz und zwar auf höherer Stufe, nämlich Kantone/Bund.

Wie dargelegt gibt es zwischen Verfassung und politischen Rechten des Bundes und des Kantons Zürich keine entsprechenden Regelungen, welche das bestehende Präjudiz auf tieferer Stufe Gemeinde/Kanton umstossen kann.

Interessant hierbei ist auch die Motion in der Stadt Luzern, welche ebenfalls eine Amtszeitbeschränkung auf 12 Jahre auf der Stufe Stadtrat und damit auf Gemeindeebenen verlangt, während dem diese im Kanton nicht bekannt ist. Der Stadtrat sprach sich dagegen aus, rechtliche Gründe wurden jedoch nicht aufgeführt (siehe Anhang).

Weiter bestehen diverse Wahlunvereinbarkeitsregelungen (Bsp. familiäre Banden). Diese könnten von den Betroffenen, welche u.U. gar keine Gelegenheit haben zu kandidieren, bzw. ein Amt anzutreten, als wesentlich undemokratischer empfunden werden.

Art. 85,1 der Kantonsverfassung gewährt den Gemeinden möglichst weitgehenden Handlungsspielraum.

Weiter enthält die KV keine weiteren Bestimmungen der Wählbarkeit in den Gemeinden. Mit demselben Argument, dass die 3 Kantone mit Amtszeitbeschränkung nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen, weil es die BV nicht verbietet, führt das Initiative-Komitee an, verstosse die Initiative eben auch nicht gegen die übergeordnete KV.

Abschliessende Unvereinbarkeit

Wie bei Argumente für die Ungültigkeit erwähnt, argumentieren SR und GRPK die Einschränkungen der Wählbarkeit seien abschliessend. Zitiert werden Rechtsschriften.

Wenn überhaupt, ist abschliessend die Unvereinbarkeit im **GPR** aufgeführt: Art. 25,1; Art. 29,2; Art. 30,1; Art. 81,1.

Diese betreffen familiäre Banden und Ämter, welche zu einer Unvereinbarkeit führen.

e. Weitere Gründe; Art. 29, 3 der GPR Für die Mitglieder von Gemeindeorganen kann die Gemeindeordnung weitere Unvereinbarkeiten für die Ämter und Anstellungen auf allen politischen Ebenen festlegen.

Dass sich weitere Unvereinbarkeiten auf familiäre Banden und Ämter beschränken müssen, bestreitet das Initiativ-Komitee. Weshalb sollten weitere Unvereinbarkeiten ausdrücklich erwähnt werden, wenn damit ausschliesslich familiäre Banden und Ämter gemeint sind und diese erst noch abschliessend sein sollen? Somit Wäre Art. 29, 3 überflüssig, bzw. ungültig, was offenbar nicht der Fall ist.

Der Stadtrat ist betroffen...

und hätte sich deshalb, wenn überhaupt, sehr zurückhaltend äussern sollen. Er erklärt jedoch, dass die Initiative gegen übergeordnetes Recht verstosse (Protokoll SR, Seite 3), kann jedoch nur «Meinungsäusserungen aus juristischer Literatur (weiter oben Seite 3) aufführen und bleibt die konkreten gesetzlichen Bestimmungen schuldig. Die Frage darf gestellt werden, ob er seinen Status nicht zur Einflussnahme eingesetzt hat.

Die GRPK...

habe sich «intensiv mit der Initiative befasst», die Amtszeitbeschränkung verstosse möglicherweise gegen BV und KV.¹ Die Formulierung «möglicherweise» zeigt, dass die GRPK sich nicht ausreichend mit der Initiative befasst hat. Die weitere Argumentationslinie ist, wie hier dargelegt, nicht stichhaltig. Die GRPK folgte der Argumentation des SR und hat somit der Bevölkerung das Abstimmungsrecht entzogen.

Abweichende Bestimmung über die Wählbarkeit

GPR, Art. 3,3 Abweichende Bestimmungen über die Wählbarkeit bleiben vorbehalten.

Hier wird nicht von «Unvereinbarkeit» sondern von «Wählbarkeit» gesprochen. Dies bedeutet klar, dass weitere Einschränkungen vorgenommen werden können. Dass diese nur auf Ebene Kanton eingeführt werden können, wird nirgends festgehalten.

Auch beeinträchtigt eine Amtszeitbeschränkung in der Gemeinde Dübendorf keine andere Gemeinde noch den Kanton.

Ungültigkeitserklärung verletzt Rechte des Souveräns

KV, 5. Kapitel: Volksrechte, B, Art. 23. Dieser Artikel räumt der Bevölkerung ein zentrales Recht eine Initiativen zu lancieren.

KV, Art. 86, 1 Das Gesetz regelt die Volksrechte in der Gemeinde. Es sieht insbesondere ein Initiativrecht, ein Referendumsrecht und ein Anfragerecht vor.

Die Formulierung «Insbesondere» zeigt, dass es sich hier um ein hohes Rechtsgut, hier auf Gemeindeebene, handelt.

KV, Art. 28

1 Eine Initiative ist gültig, wenn sie:

- a. die Einheit der Materie wahrt;
- b. nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst;
- c. nicht offensichtlich undurchführbar ist.

A und C wurden von SR, GRPK und letztlich vom Gemeinderat nicht bestritten. Man stützte sich lediglich auf B. Dass jedoch gegenüber übergeordnetes Recht nicht verstossen wurde, ist in dieser Einsprache dargelegt worden.

Somit verletzt der Entscheid des Gemeinderates mit einer unsicheren Argumentationslinie, ein klares und unbestrittenes Recht, nämlich das Initiativ-Recht des Souveräns.

Gemeinde Amt

Eine Anfrage an das Gemeindeamt ergab, dass es den Entscheid dem Gemeinderat überlässt. Ein Präjudiz fehle. Wie unter «Argumente für die Initiative» dargelegt existieren jedoch Präjudize auf Ebene Bund/Kantone

¹ <https://www.youtube.com/watch?v=1aBmt1E6ImQ> 1h 35min. 30 sec & 1h 36 min. 45 sec.

SR und GRPK blieben die Benennung konkreter gesetzlicher Bestimmungen zur Amtszeitbeschränkung schuldig.

Der Gemeinderat hätte dem Initiativ-Recht und dem Recht auf «Abweichende Bestimmungen über die Wählbarkeit» entsprechen müssen und die Initiative für gültig erklären sollen.

Ebenfalls wurde es unterlassen nach **Art. 28, 2 Kantonsverfassung** die Initiative für teilweise ungültig zu erklären und das Gespräch mit den Initianten zu suchen.

Antrag

1. Der GR Beschluss Geschäft Nr. 9/2023, die Volksinitiative «12 Jahre sind genug! Initiative zur Beschränkung der Amtszeit für gewählte Behördenmitglieder.» wird für ungültig erklärt, ist aufzuheben.
2. Der Gemeinderat richtet sich bei der Behandlung der Initiative nach dem Gesetz über die politischen Rechte und führt sie zur Urnenabstimmung.

Für Ihre sorgfältige Prüfung im Interesse 372 Stimmberechtigten, die unterschrieben haben und der Gemeinschaft der Stimmberechtigten, dem stimm- und wahlberechtigten Volk, dem Souverän, danke ich!

Freundliche Grüsse

Patrick Jetzer, Gemeinderat in Dübendorf

Beilage: Protokoll SR
 Einschätzung Gemeinde Amt
 Motion Stadt Luzern